

BStGer RR.2017.84 vom 19. September 2017

Bundesstrafgericht, 2017-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.84

FR: TPF RR.2017.84 du 19 septembre 2017

IT: TPF RR.2017.84 del 19 settembre 2017

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Brasilien ist primär der Vertrag vom 12. Mai 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Republik Brasilien über Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.919.81; nachfolgend "RV-BRA") massgebend. Soweit der Vertrag bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR. 351.11) zur Anwendung. Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (vgl. Art. 32 Ziff. 1 RV-BRA; BGE 142 IV 250 E. 3; TPF 2011 131 E. 1; je m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; TPF 2008 24 E. 1.1; je m.w.H.). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

- 6 -

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne des Art. 80h lit. b IRSG gilt namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Kontoinformationen (Art. 9a lit. a IRSV).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist als Kontoinhaber zur Beschwerde legitimiert. Auf seine im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Mit der Beschwerde kann nebst der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG), und der unzulässigen oder offensichtlich unrichtigen Anwendung ausländischen Rechts in den Fällen nach Art. 65 IRSG (Art. 80i Abs. 1 lit. b IRSG) praxisgemäss auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids gemäss Art. 49 lit. b und lit. c VwVG gerügt werden (TPF 2007 57 E. 3.2).

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009, E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5; je m.w.H.).

Ausserdem muss sich die Beschwerdekammer nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2 m.w.H.).

- 7 -

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (act. 1, S. 6 ff., S. 11 ff., S. 17; act. 10, S. 5 ff., S. 10).

Er macht im Wesentlichen geltend, die Beschwerdegegnerin habe nicht nur diejenigen Bankunterlagen ediert und zur Herausgabe vorgesehen, auf welche sich das Rechtshilfeersuchen beziehe (act. 10, S. 10). Vielmehr übe sie sich in vorauseilendem und überschüssendem Gehorsam, indem sie den ersuchenden Staat ohne entsprechenden Antrag nicht nur mit den sinngemäss verlangten Kontoeröffnungsunterlagen, sondern auch mit der Kundengeschichte und internen Notizen über ungewöhnliche Transaktionen, den Kontoauszügen für die Jahre 2007 und 2008 sowie den relevanten Kontounterlagen zur Transaktion vom 1. Juli 2008 versorgen wolle (act. 1, S. 7).

E. 4.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (siehe statt vieler den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012, E. 8.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 139 II 404 E. 7.2.2; 136 IV 82 E. 4.1). Nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteile des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3; 1C_576/2015 vom 10. Dezember 2015, E. 1.2; siehe auch statt vieler Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007, E. 3). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine

Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können (sog. potentielle Erheblichkeit); nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (BGE 136 IV 82 E. 4.4; 134 II 318 E. 6.4; 128 II 407 E. 6.3.1; TPF 2009 161 E. 5.1 m.w.H.). Hierbei ist zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können (TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.).

- 8 -

Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 m.w.H.). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3; TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.).

Es ist allerdings auch Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Er hat die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls mitzuwirken. Er hat allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3; 126 II 258 E. 9b/aa; Urteile des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1; 1A.184/2004 vom 22. April 2005, E. 3.1)

E. 4.3

Nachdem sich der Beschwerdeführer im Rechtshilfeverfahren vor der Beschwerdegegnerin auf die Einladung, sich zur vereinfachten Ausführung gemäss Art. 80c IRSG zu äussern bzw. allfällige Einwände gegen eine Übermittlung der erhobenen Bankunterlagen geltend zu machen, zugestandenemassen nicht hat vernehmen lassen und insbesondere nicht bei einer allfälligen Ausscheidung von Bankunterlagen mitgewirkt hat

(vgl. act. 6, S. 3; act. 10, S. 8; act. 13, S. 2), ist festzuhalten, dass er seiner vorgenannten Obliegenheit nicht nachgekommen ist. Der Ansicht des Beschwerdeführers, die (auch von der Beschwerdegegnerin) zitierte Rechtsprechung sei vorliegend nicht einschlägig, weil sie einen Sachverhalt betreffe, in welchem die

- 9 -

ersuchende Behörde alle Kontounterlagen verlangt habe und es Sache der betroffenen Person gewesen sei, bei der Abgrenzung dieses weitgehenden Ersuchens zeitnah mitzuwirken (act. 10, S. 7), kann nicht gefolgt werden. Entscheidend ist nach der dargelegten Rechtsprechung die Sachrelevanz der Dokumente für die ausländische Strafuntersuchung, und nicht, ob die Dokumente im Ersuchen erwähnt wurden oder nicht (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1A.241/2005 vom 24. Februar 2006, E. 5.2). Der Beschwerdeführer war mithin gehalten, an einer allfälligen Ausscheidung von Bankunterlagen mitzuwirken, auch wenn diese im Ersuchen nicht explizit erwähnt wurden.

Seine Rüge ginge ohnehin fehl. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, ergibt sich aus dem Rechtshilfeersuchen, dass im brasilianischen Strafverfahren u.a. der Verdacht besteht, es könnten im Zeitraum zwischen Mai 2008 und Juli 2011 insgesamt rund USD 1'400'000.–, welche aus den von der kriminellen Organisation betriebenen illegalen Glücksspielen stammen (vgl. vorn lit. A), auf die Bankverbindung Nr. 3, lautend auf D. SA, bei der Bank G. AG bzw. Bank F. AG transferiert worden sein, um Vermögenswerte vor den brasilianischen Behörden zu verbergen und die Einziehung derselben zu verhindern. Am 1. Juli 2008 sei eine Überweisung vom Konto des Beschwerdeführers erfolgt (vgl. vorn lit. B). Ist das Konto des Beschwerdeführers in die untersuchte Angelegenheit verwickelt, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die über das Konto getätigt worden sind. Auch in zeitlicher Hinsicht besteht zwischen den erhobenen Kontounterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Zusammenhang. Eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist mithin nicht auszumachen.

E. 5

Dass dem Beschwerdeführer im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird, ist, entgegen der offenbaren Meinung des Beschwerdeführers (act. 1, S. 9 ff., S. 14, S. 16 f.; act. 10, S. 4), nicht erforderlich. Und wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt (act. 6, S. 2), bringt der Beschwerdeführer, soweit er seine Sichtweise des Sachverhalts jener der ersuchenden Behörde gegenüberstellt (act. 1, S. 8 ff., S. 14, S. 16), eine unzulässige Gegendarstellung über den im Ausland untersuchten Sachverhalt vor. Es wird Aufgabe des ausländischen Sachgerichts sein, sich über das Bestehen dieser Tatsachen und über die Schuld der Beschuldigten auszusprechen (BGE 112 Ib 215 E. 5b; zuletzt u.a. Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2015.238 vom 9. Mai 2016, E. 5.3 am Ende).

- 10 -

E. 6

Andere Rechtshilfehindernisse werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die angefochtene Herausgabe von Beweismitteln erweist sich als rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.– festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvor- schusses in gleicher Höhe (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.